

# Der sächsische Erzähler,

## Tagblatt für Bischofswerda, Stolpen und Umgegend.

### Amtsblatt

der Rgl. Amtshauptmannschaft, der Rgl. Schulinspektion und des Rgl. Hauptzollamtes zu Bautzen, sowie des Rgl. Amtsgerichts und des Stadtrates zu Bischofswerda.

Verleger Nr. 22.

Verlegerischer Jahrgang.

Telegr.-Adr.: Amtsblatt.

Mit den wöchentlichen Beilagen: Jeden Mittwoch: **Volkswirtschaftliche Beilage**; jeden Freitag: **Der sächsische Landwirt**; jeden Sonntag: **Illustriertes Sonntagsblatt**.

Bestellt jeden Freitag Abends für den folgenden Tag. Der Bezugspreis ist einschließlich der drei wöchentlichen Beilagen bei Abholung vierteljährlich 1. 50 J., bei Zustellung ins Haus 1. 70 J., bei allen Postanstalten 1. 50 J. einschließlich Bestellgeld. Einzelne Nummern kosten 10 J.

Bestellungen werden angenommen für Bischofswerda und Umgegend bei unseren Zeitungsboten, sowie in der Geschäftsstelle, Markt 15, ebenso auch bei allen Postanstalten. Nummer der Zeitungsliste 6587. Schluß der Geschäftsstelle abends 8 Uhr.

Interate, welche in diesem Blatte die weiteste Verbreitung finden, werden bis vorm. 10 Uhr angenommen, größere und komplizierte Anzeigen tags vorher. Die viergespaltene Kopfzeile 12 J., die Restzeile 30 J. Geringster Interatenbetrag 40 J. Für Wiederholung unverlangt eingesandter Manuskripte übernehmen wir keine Gewähr.

Das im Grundbuche für **Niedermerisch** auf Blatt 456 auf den Namen des Steinmehrs **Karl August Thomas** eingetragene Grundstück soll am

**Freitag, den 10. Februar 1911, vormittags 10 Uhr**

an der Gerichtsstelle im Wege der **Zwangsvollstreckung versteigert werden.**

Das Grundstück ist nach dem Flurbuche — Hektar 6,8 A. groß, auf 5800 Mk. — Bfg. geschätzt und mit 38,86 Steuerseinheiten belastet. Es trägt die Grundbuchnummer 72 und ist mit 3400 Mk. versichert. Es liegt an der Staatsstraße und besteht aus den Flurstücken 381a, 381b (Haus und Garten).

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts, sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen ist jedem gestattet.

Rechte auf Befriedigung aus dem Grundstück sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 22. November 1910 verkauften Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden würden.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Bischofswerda, den 19. Dezember 1910.

**Königliches Amtsgericht.**

## Ortskrankenkasse für Stacha und Umgegend.

### I. diesjährige ordentliche General-Versammlung

Freitag, den 30. Dezember d. J., nachm. 1/2 6 Uhr, in der Thomaskleinen Gastwirtschaft in Stacha, wozu die Kassenglieder und deren Arbeitgeber nach § 49 d. St. eingeladen werden.

#### Tagesordnung:

1. Neuwahlen für die ausscheidenden Vorstandsmitglieder.
2. Richtigsprechung der vorjährigen Jahresrechnung.
3. Wahl von drei Revisoren zur Prüfung der diesjährigen Jahresrechnung.
4. Kassengeschäftliches.

Wollan, am 21. Dezember 1910.

**G. Krause, Vorsitzender.**

### Das Neueste vom Tage.

Prinz und Prinzessin Johann Georg sind heute früh von ihrer Orientreise wieder in Dresden eingetroffen und am Bahnhof vom König empfangen worden.

Nachgehende Reichstagsabgeordnete und Schiffsfahrtsinteressenten sollen sich über eine Vertagung des Schiffsfahrtsabgabengesetzes verständigt haben. (Siehe Deutsches Reich.)

Die der Spionage beschuldigten englischen Offiziere Trench und Brandon wurden vom Reichsgericht zu vier Jahren Festungshaft verurteilt. (Siehe Sonderbericht.)

Auf der staatlichen russischen Geschützfabrik in Wolpino explodierten Behälter mit Sauer- und Wasserstoff. Dabei wurden 34 Arbeiter verstimmt oder verletzt. Drei Arbeiter wurden getötet.

Die Bemühungen, die durch die Grubenkatastrophe bei Volton verschütteten 350 Bergleute aufzufinden, waren erfolglos. Die Grube ist mit Gasen angefüllt. (Siehe Sonderbericht.)

Bei dem Brande eines Fleischlagerhauses in Chicago wurden dreißig Feuerwehrleute unter einem herabstürzenden glühenden Metalldach begraben. In Philadelphia wurden bei einem Brande dreiundzwanzig Personen durch einstürzende Mauern erschlagen. (Siehe Sonderbericht.)

### Die sächsische Staatsregierung und die Arbeitgeber-Schutzverbände.

S. Eine für das Innungswesen bedeutende Entscheidung hat die sächsische Regierung getroffen, indem sie die Frage: Dürfen Innungen korporativ den Arbeitgeberverbänden beitreten? verneint hat. Der Sächsische Innungsverband hatte einem Beschlusse des am 11. Juli in Meissen abgehaltenen Verbandstages gemäß, die Regierung ersucht, einen Erlaß herbeizuführen, der den Innungen den Beitritt zu Arbeitgeber-Schutzverbänden gestattet, nachdem der preussische Minister für Handel und Gewerbe am 27. Oktober 1909 genehmigt hatte, daß in Zukunft auch den Innungen der Beitritt zu den Arbeitgeberverbänden gestattet sei. — Das Ministerium des Innern hat dem Sächsischen Innungsverbande folgenden ablehnenden Bescheid zukommen lassen: „Die Voraussetzungen, von denen der Innungsverband ausgeht, sind irrig. Allerdings ist für das Gebiet des Königreiches Preußen durch einen Erlaß des dortigen Ministers für Handel und Gewerbe vom 27. Oktober 1909 genehmigt worden, daß in Zukunft auch den Innungen der Beitritt zu den Arbeitgeberverbänden gestattet werde, und dadurch der entgegenstehende Erlaß vom 20. Januar 1903 abgeändert worden. Allein eine dem letzteren entsprechende Anordnung ist für das Gebiet des Königreiches Sachsen überhaupt niemals ergangen. Das Ministerium des Innern hat lediglich in einer an die Gewerbekammer Bittau — nicht aber an die Innungsaufsichtsbehörden — gerichteten Verordnung vom 24. Februar 1905 Anlaß gehabt,

einige für die Entscheidung der Frage erhebliche Gesichtspunkte zu erörtern. Es hat zwar bei dieser Gelegenheit auf gewisse Bedenken hingewiesen, die im Hinblick auf § 81 a Biff. 2 der G.-O. gegen durch unmittelbare Kampfmaßnahmen erschöpft, von Innungen zu Arbeitgeberverbänden bestehen, namentlich dann, wenn sich deren Aufgabe wesentlich in der Zurückdrängung von Arbeiterforderungen durch unmittelbare Kampfmaßnahmen erschöpft, zugleich aber anerkannt, daß diese hinderliche Voraussetzung nicht schlechthin vorliege und im Vordergrund stehe, und deshalb den Standpunkt vertreten, daß bei Erhebung von Anständen die Entscheidung den Innungsaufsichtsbehörden von Fall zu Fall vorbehalten bleiben müsse. — Das letztere Verfahren aber hat auch ohne besondere Anweisung eingutreten. — Das Ministerium des Innern erkennt aber in Übereinstimmung mit dem im Erlaß des preussischen Handelsministeriums vom 27. Oktober 1909 vertretenen Standpunkte gern an, daß ein großer Teil der Arbeitgeberverbände mehr und mehr seine wesentliche Aufgabe darin erblickt, in gemeinschaftlicher Arbeit mit den Organisationen der Arbeitnehmer dazu beizutragen, daß auf dauerhafter und gerechter Grundlage ein friedliches Zusammenwirken von Arbeitgebern und Arbeitnehmern ermöglicht werde.“ — Hiernach bleibt alles beim alten, d. h. gegen eine unterschiedslose Zulassung des Beitrittes der Innungen zu den Arbeitgeberverbänden bestehen gewisse Bedenken und bei Erhebung von Anständen bleibt den Innungsaufsichtsbehörden die Entscheidung von Fall zu Fall vorbehalten.